

duction wird wesentlich erschwert, wenn die Schutzfrist der einzelnen Werke dieser Sammlung ungleich bemessen ist. Dazu kommt, daß das Amendement seinen Zweck: Beschleunigung der freien Concurrrenz, doch auch nur bei einzelnen Werken erreicht, und daß alles, was ein Autor in den letzten 10 Jahren seines Lebens geschrieben hat, — also in vielen Fällen seine reifsten Leistungen — doch auch erst 30 Jahre nach seinem Tode Gegenstand der freien Speculation werden soll.

Die Unsicherheit in den Bestimmungen dieses Amendements wird aber wesentlich durch einen besonderen Umstand vermehrt. In sehr vielen Fällen, z. B. bei populär-wissenschaftlichen Werken, ändert und erweitert der Autor oder Herausgeber in späteren Auflagen sein Werk so beträchtlich, daß dasselbe durch die Umarbeitung und Fortführung weit anderen Umfang, Aussehen, Bedeutung gewinnt; wie soll bei solchen veränderten und fortgeführten Werken der Schutz berechnet werden? Soll die frühere vom Autor durch Aenderungen verleugnete Auflage selbständig frei werden? Und wenn sie in solcher Weise vor den späteren Auflagen desselben Werkes Gegenstand freier Concurrrenz zu werden vermag, wer kann hindern, wenn sie von einem neuen Herausgeber selbständig umgebildet wird? Dann würden von demselben Werk, welches noch Autorschutz genießt, daneben ganz freie und umgeänderte Bearbeitungen umlaufen können. Zuverlässig wird in jedem einzelnen Falle der Richter zu befinden vermögen, aber die durch solche Bestimmung eingetragene Rechtsunsicherheit ist ein Nachtheil. Die in der Hauptsache entsprechenden Bestimmungen des englischen Gesetzes, welche an sich unbequem sind, würden bei ihrer Einführung in das vielgetheilte und im literarischen Verkehr durchaus nicht leicht zu übersiehende Deutschland dauernd Veranlassung zu Streitigkeiten und Störungen des geschäftlichen Verkehrs geben.

Jede einfache Limitirung der Schutzfrist vom Tode des Autors ab ist den verwickelten Bestimmungen des Amendements vorzuziehen.

Bei Festsetzung der Schutzjahre kann man freilich sehr verschiedener Meinung sein und wenn es Aufgabe des vorliegenden Gesetzes wäre, ein neues Recht zu schaffen, so dürfte eine, dem Vernehmen nach angeregte, Schutzfrist von 20 Jahren nach dem Tode des Urhebers vielleicht dem socialen Bedürfnis der Autoren genügen. Zwanzig Jahre nach dem Tode mag auch die Wittve des Schriftstellers gestorben, die Kinder soweit herangewachsen sein, um für sich selbst zu sorgen. Die Gesetzgebung hatte freilich bisher die Angehörigen besser gesichert.

Aber der hohe Reichstag ist dieser Frist gegenüber gar nicht in der Lage, ein neues Recht schaffen zu müssen, sondern bestehende Rechtsvorschriften zu bestätigen. Nach fast fünfzigjährigen Leiden und Kämpfen ist die 30jährige Schutzfrist durch die Gesetzgebungen von Preußen und Sachsen, endlich auch in den übrigen Staaten des alten Bundes durchgesetzt worden. Sie ist überall zu einer Usance des deutschen literarischen Verkehrs geworden und es ist dagegen keinerlei Klage erhoben worden. Dieselbe Schutzfrist ist also gegenwärtig auch von den deutschen Staaten außerhalb des Bundes, von Oesterreich und den Südstaaten recipirt, und eine Umänderung dieser Schutzfrist durch den Reichstag würde die Gleichheit der gesetzlichen Bestimmungen für den deutschen Büchermarkt sofort aufheben und den literarischen Verkehr in die Unsicherheit zurückzuwerfen, unter welcher er nur zu lange gelitten hat. Da seit dem Jahre 1866 das Band zerissen ist, welches die literarische Gesetzgebung des deutschen Südens mit der Norddeutschlands zusammenhielt, so ist die Verbindung des literarischen und Kunstvertriebes ohnedies mit neuen Gefahren bedroht und es empfiehlt sich nicht, durch eine auffallende Aenderung des bestehenden Rechtes den Separatismus unserer deutschen Nachbarn herauszufordern. Es ist bekannt, daß Wien, Stuttgart und Carlruhe lange Zeit Hauptplätze des Nachdrucks waren;

um die einflußreichen Interessen süddeutscher Nachdrucker zurückzudrängen, waren viele Verhandlungen nöthig. Die Folge einer einseitigen Herabsetzung der Schutzfrist von 30 auf etwa 20 Jahre durch den Nordbund wird folgende sein: Oesterreich und die Südstaaten können alsdann die längere Schutzfrist ihrer Gesetzgebung nicht ohne Nachtheil aufrecht erhalten, sie werden in einer gewissen Opposition gegen das einseitige Vorgehen des Nordens die Schutzfrist, welche sie neu festsetzen, nicht der des Norddeutschen Bundes anpassen, sondern auf ein noch niedrigeres Maß herabsetzen. Es ist jede Sicherheit verloren, daß Oesterreich, Bayern, Württemberg dafür dasselbe Zeitmaß feststellen; ja man darf für wahrscheinlich halten, daß sie sich untereinander darüber nicht verständigen werden. Und die Folge eines solchen Rückfalls in die alte Selbstherrlichkeit und Willkür der einzelnen Staaten wäre nichts Anderes, als ein Privilegiren des gehässigsten Nachdrucks, eines Nachdruckes, der seine Berechtigung in landschaftlicher Abneigung suchte. Demnach ist vorauszu sehen, daß eine Aenderung der bestehenden Schutzfrist durch den Nordbund in der gegenwärtigen politischen Lage eine unabsehbare Verwirrung in dem Bücherverkehr zur Folge haben würde.

Jene Bestimmung des Entwurfs, daß der Urheber nur geschützt ist, wenn die autorisirte Uebersetzung binnen einem Jahre nach Erscheinen des Originals begonnen ist, enthält nach anderer Richtung eine Härte, welche der deutsche Autor oft zu seinem Nachtheil empfindet. Indes auch diese Bestimmung ist Grundlage der internationalen Verträge geworden, ihre einseitige Abänderung kann ohne neue Verwirrung und Rechtlosigkeit nicht herbeigeführt werden, und es ist darum das gegenwärtige Gesetz mit gutem Grund nicht für geeignet erachtet worden, darin Abhilfe zu schaffen. Werth und Bedeutung desselben liegen vielmehr darin, daß es den schwankenden und unsicheren Rechtszustand, welcher durch die Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten und die sehr verschiedenen Interpretationen derselben vermittelt der Richter bewahrt wurde, zu beseitigen verheißt. Und es ist darum im Ganzen ein gutes Gesetz; weil es den gegenwärtigen Zustand des literarischen Verkehrs, und die lebendigen Usancen des Geschäfts in billiger Abwägung der divergirenden Interessen fixirt. Ein Reformiren bestehender Verhältnisse des Buchhandels und der Autorrechte wird der hohe Reichstag nicht für seine Aufgabe halten; gewährt derselbe dem literarischen Markt einheitliches Gesetz, welches bestehende Gewohnheiten regelt und die Interessenten befriedigt, so darf man ruhig der Zukunft und neuen mächtiger werdenden Bedürfnissen die Fortbildung durch spätere Acte der Gesetzgebung überlassen.

Miscellen.

Aus Berlin, 21. März schreibt man der Dtsch. Allg. Ztg.: „Preußen und Sachsen haben beim Bundesrathe den Antrag auf Abschluß einer Literarconvention zwischen dem Bunde und Frankreich gestellt.“

Die am 7. März bei T. O. Weigel in Leipzig stattgefundenen Versteigerung der Bibliothek des verstorbenen Geheimrath v. Martius in München lieferte wieder einmal den Beweis, wie irrtümlich die ziemlich verbreitete Ansicht ist, daß gute Bücher nur in englischen, französischen und holländischen Auctionen angemessen bezahlt werden. Nachstehend theilen wir einige der für hervorragendere Werke erzielten Preise mit: Academia Caes. Leopold. 1737—1868. 131 Thlr.; Transactions of the Linnean Society. Vol. 1—25. 126 Thlr.; Annales du Muséum nat. d'hist. natur. 123 Thlr.; Wiener Sitzungsberichte. Bd. 1—57. 107 Thlr. 1 Ngr.; Martius, Historia palmarum. 172 Thlr.; Martius, Flora brasiliensis. 235 Thlr. 1 Ngr.; Oeder, Icones plantarum etc. 250 Thlr.; St. Hilaire, de Jussieu etc., Flora Brasiliae. 95 Thlr.; Bateman, the orchidaceae of Mexico. 113 Thlr.